

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934² wird wie folgt geändert:

Art. 16 Einleitungssatz

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37d des Gesetzes gelten: ...

Art. 23 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 23^{quater}

¹ Die Bankenkommission kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, in einer Bank einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragter).

² Die Bankenkommission umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang er an Stelle der Organe der Bank handeln darf.

³ Die Bank hat dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Unterlagen offenzulegen und Auskünfte zu erteilen, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten des Untersuchungsbeauftragten trägt die Bank. Sie hat auf Anordnung der Bankenkommission einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 23^{quinqies} Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

¹ BBl 2002 8060

² SR 952.0

Art. 23^{octies} (neu)

¹ Die Bankenkommission erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie bei den Beaufsichtigten jährlich eine pauschale Aufsichtsabgabe für die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten.

² Die pauschale Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe.

³ Die Grundabgabe deckt die Aufsichtskosten, welche für alle Beaufsichtigten regelmässig und unabhängig von ihrer Unternehmensgrösse anfallen.

⁴ Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit sie nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe und der Gebühren gedeckt sind. Sie wird auf der Basis der Kosten erhoben, die der Kommission im Vorjahr entstanden sind. Sie wird nach bestimmten Kriterien wie namentlich Bilanzsumme, Effekturnumsatz und Nettofondsvermögen bemessen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt namentlich:

- a. die Gebührenansätze;
- b. die Verteilung der pauschalen Aufsichtsabgabe unter den Beaufsichtigten;
- c. die Höhe der Grundabgabe.

Art. 24 Abs. 2 (neu)

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

Gliederungstitel vor Art. 25

Elfter Abschnitt: Massnahmen bei Insolvenzgefahr

Art. 25 Voraussetzungen

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der Bankenkommission festgesetzten Frist nicht, so kann die Bankenkommission anordnen:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;
- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
- c. die Liquidation der Bank (Bankenkonkurs) nach den Artikeln 33–37g.

² Die Schutzmassnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Liquidation angeordnet werden.

³ SR 281.1

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG⁴), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 f. des Obligationenrechts⁵) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2 des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

Art. 26 Schutzmassnahmen

¹ Die Bankenkommision kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b. einen Untersuchungsbeauftragten nach Artikel 23^{quater} einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten oder Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die Bankenkommision in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG⁶.

Art. 27 Systemschutz

¹ Die Bankenkommision informiert die Betreiber in- und ausländischer Zahlungs- oder Effektenabwicklungssysteme wenn möglich über die Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h, die sie ergreifen will, und den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

² Aufträge für Zahlungen und Effektentransaktionen, die in ein System eingebracht wurden, bevor die Bankenkommision Massnahmen angeordnet hatte oder bevor der Systembetreiber von diesen Massnahmen Kenntnis hatte oder haben musste, können nur widerrufen werden, wenn sie nach den Regeln des Systems nicht unwiderruflich sind.

³ Die rechtliche Verbindlichkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungsvereinbarungen oder Abreden über die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder anderen Finanzinstrumenten bleibt von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h unberührt.

⁴ SR 281.1

⁵ SR 220

⁶ SR 281.1

Art. 28 Sanierungsbeauftragter und Geschäftsführung während des Verfahrens

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung kann die Bankenkommission eine Person mit der Sanierung der Bank beauftragen (Sanierungsbeauftragter). Sie bestimmt deren Aufgaben.

² Sie regelt die Geschäftsführung der Bank während der Dauer des Sanierungsverfahrens.

Gliederungstitel vor Art. 29

Aufgehoben

Art. 29 Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsbeauftragte arbeitet einen Sanierungsplan aus, welcher die Interessen der Gläubiger und der Eigner bestmöglich wahrt.

² Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger oder der Eigner vor, so wird er vom Sanierungsbeauftragten den betroffenen Gläubigern beziehungsweise Eignern bekannt gemacht. Diese können innert 20 Tagen beim Sanierungsbeauftragten Einwendungen erheben.

³ Der Sanierungsplan ist der Bankenkommission zur Genehmigung zu unterbreiten. Er bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung der Bank.

Art. 30 Ablehnung des Sanierungsplans

Lehnen Gläubiger, welche betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG⁷ vertreten, den Sanierungsplan innert der Bekanntmachungsfrist ab, so ordnet die Bankenkommission die Liquidation nach den Artikeln 33 ff. an.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

Die Bankenkommission genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als eine Liquidation der Bank;
- c. den Einwendungen der Gläubiger und der Eigner angemessen Rechnung trägt;
- d. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;
- e. die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der übrigen gesetzlichen Vorschriften nach Durchführung der Sanierung sicherstellt.

⁷ SR 281.1

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die Bankenkommission den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285 ff. SchKG⁸ befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die Bankenkommission vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 33

Zwölfter Abschnitt: Liquidation insolventer Banken (Bankenkonkurs)

Art. 33 Anordnung der Liquidation und Ernennung der Liquidatoren

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die Bankenkommission der Bank die Bewilligung, ordnet die Liquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die Bankenkommission ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der Bankenkommission und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Liquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung gemäss den Artikeln 197 ff. SchKG⁹.

² Die Liquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Vorschriften der Artikel 221 ff. SchKG durchzuführen.

³ Die Bankenkommission kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 35 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Eine Gläubigerversammlung findet nur statt, wenn es die Liquidatoren als angezeigt erachten.

² Die Bankenkommission kann einen Gläubigerausschuss bestimmen. Sie umschreibt dessen Aufgaben.

⁸ SR 281.1

⁹ SR 281.1

Gliederungstitel vor Art. 36

Aufgehoben

Art. 36 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

² Die Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 47 so weit als möglich zu wahren.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Liquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 37a Kleinsteinlagen

¹ Soweit sie erreichbar sind, werden Einleger gemäss Artikel 37b mit einer fälligen Gesamtforderung von 5000 Franken oder weniger ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung möglichst rasch befriedigt.

² Die Bankenkommision kann diesen Betrag herabsetzen.

Art. 37b Privilegierte Einlagen

¹ Einlagen, die nicht auf den Inhaber lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 30 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁰ zugewiesen.

² Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der Bankenkommision als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

³ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 37c Anpassung an die Geldentwertung

Der Bundesrat kann die Beträge nach den Artikeln 37a und 37b der Geldentwertung anpassen.

Art. 37d Behandlung der Depotwerte

¹ Depotwerte gemäss Artikel 16 werden bei der Liquidation der Bank nicht zur Liquidationsmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten zu dessen Gunsten abgesondert.

¹⁰ SR 281.1

² Ist die zu liquidierende Bank selber Deponentin bei einem Dritten, so wird vermutet, die Depotwerte seien Bestände ihrer Depotkunden; sie werden gemäss Absatz 1 abgesondert.

³ Der Liquidator der Bank muss deren Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwahrer sowie Verpflichtungen aus Geschäften gemäss Artikel 16 Ziffer 3 erfüllen.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Liquidatoren der Bankenkommission einen Schlussbericht vor.

³ Die Bankenkommission trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 37f Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet die Bank auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die Bankenkommission den Bankenkonskurs so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Bankenkonskurs in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 37g Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die Bankenkommission entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Liquidations- und Sanierungsmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

² Die Bankenkommission kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

³ In den Kollokationsplan können auch privilegierte Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 166 ff. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹¹ über das Internationale Privatrecht massgebend.

Gliederungstitel vor Art. 37h

Dreizehnter Abschnitt: Einlagensicherung

Art. 37h Grundsatz

¹ Die Banken sorgen für die Sicherung der nach Artikel 37b privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die Bankenkommission.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a. die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert dreier Monate nach Einleitung von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Liquidationsverfahrens nach den Artikeln 33 ff. gewährleistet;
- b. einen Maximalbetrag von 4 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37i Legalzession

Die im Rahmen der Selbstregulierung geschaffenen Träger der Sicherung nach Artikel 37h treten im Umfang ihrer Zahlungen in die Rechte der Einleger ein.

Art. 39

¹ Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren und Revisionsstellen richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752 ff. des Obligationenrechts¹²).

² Das Gleiche gilt für die von der Bankenkommission:

- a. eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten, Liquidatoren;
- b. mit einer ausserordentlichen Revision betrauten Revisionsstellen.

Art. 40–45

Aufgehoben

Art. 47 Ziff. 1

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragter der Bankenkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat,
wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 1995¹³ über die Börsen und den Effektenhandel

Art. 36a (neu) Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 23^{quater} und 25–39 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁴ kommen auch auf die Effekthändler zur Anwendung.

2. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 173b (neu)

³bis. Verfahren
bei Banken

Betrifft das Konkursbegehren eine Bank oder einen Effekthändler, überweist das Konkursgericht die Akten an die Bankenkommission; diese verfährt nach den Artikeln 25 ff. des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁶.

¹³ SR 954.1

¹⁴ SR 952.0; AS ...

¹⁵ SR 281.1

¹⁶ SR 952.0; AS ...

III

Übergangsbestimmungen der Änderung vom

¹ Die Selbstregulierung ist innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Bankenkommision zur Genehmigung einzureichen.

² Verfügt die Bankenkommision vor Inkrafttreten dieser Änderung die Liquidation einer Bank, so ist für die Liquidation sowie eine Banken- oder Nachlassstundung das bisherige Recht massgebend.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.